

Dieser narrative Teil des Murrhardter Spuriums geht sicher nicht auf die echte Dotationsurkunde zurück, da die dem Papst hier zugeschriebene Rolle (Abtsweihe, Immunitätsprivileg etc.) für das 9. Jahrhundert ganz undenkbar ist. Zweck dieses Passus war wohl in erster Linie, die päpstliche Autorität für den Schutz des Klosters gegen Übergriffe benachbarter geistlicher und weltlicher Gewalten in Anspruch zu nehmen. Der Immunitätspassus berührt sich in Teilen mit dem von DF I 360, das nach der Vorbemerkung „Diktamina des RG“ zeigt und „es als denkbar erscheinen (läßt), daß letzterer Notar auf die Abfassung des Textes Einfluß genommen hat“⁴². Inhaltlich wertet das Falsum hier vermutlich eine damals, d.h. im 12. Jahrhundert im Kloster noch vorhandene erzählende Quelle aus, deren Bericht geeignet ist, ein helleres Licht als bisher auf das Verhältnis Ludwigs zum Papsttum zu werfen. Wenn der Kaiser nämlich Waltrich und weitere Gesandte offenbar noch vor der Wahl Papst Stephans IV. nach Rom abordnete – die irrige Zuordnung dieser Notiz und damit des Spuriums zum Jahr 817 spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle –, dann kann das nur bedeuten, daß (römische ?) Vertrauensleute Ludwig vom nahen Tod Papst Leos III. (795-816) unterrichtet hatten und daß er entschlossen war, seine kaiserlichen Rechte wahrzunehmen, also die Wahl des neuen Papstes zu beobachten und wenn nötig und möglich auch in seinem Sinne zu beeinflussen. Dieser Versuch Ludwigs, Einfluß auf die Papstwahl von 816 zu nehmen, war bisher nicht bekannt, ist aber nach dem Bericht des Murrhardter Spuriums nicht zu bezweifeln. Er erhält eine verlässliche Stütze dadurch, daß die *Annales regni Francorum* zum Jahr 816 (!) mitteilen, daß nach dem Tod Papst Leos III. [am 12. Juni⁴³ 816] noch am selben Tag Stephan IV. zum Papst gewählt und am 22. Juni geweiht worden sei. Nicht einmal zwei Monate später sei der Papst in Eilmärschen zum Kaiser gezogen⁴⁴, habe vorher aber – vermutlich unmittelbar nach seiner Weihe – zwei Legaten zu Ludwig geschickt (*missis interim duobus legatis*), die dem Kaiser über die Weihe des neuen Papstes berichten (*qui quasi pro sua conse-*

42) 1162 April 29 (Pavia): DF I 360. Im Schutzpassus heißt es *concessione regum, munificencia principum, (...), donacione nobilium vel quorumlibet fidelium pia largitione*; im Spurium *donacione Regum, collatione principum, Nobilium vel quorumcumque [!] Christi fidelium (...)*.

43) Der dort mitgeteilte Todestag „um den 25. Mai“ (*circiter VIII. Kal. Iun.*) ist unzutreffend. Vgl. dazu SIMSON, Jbb. 1 (wie Anm. 41) S. 66 mit Anm. 1.

44) BM² 633a.